



## I. Rechtliche Betreuung, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

### Rechtliche Betreuung als gesetzliche „Notlösung“

Keiner von uns weiß, wie lange er noch in der Lage sein wird, seine Angelegenheiten selbständig zu regeln. Jeder sollte daher frühzeitig sicherstellen, dass auch in einem solchen Fall seine Interessen bestmöglich gewahrt werden. Nicht nur ältere Menschen können alters- oder krankheitsbedingt bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten auf fremde Hilfe angewiesen sein (z.B. Schlaganfall, alzheimersche Krankheit, „geistiger Tod“), sondern auch junge Menschen (z.B. Verkehrsunfall, schwere Krankheit).

Der Gesetzgeber hat durch das im Jahre 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz die bisherigen Rechtsinstitute der Entmündigung und Vormundschaft für Volljährige ersetzt und damit die gesetzliche Vertretung solcher volljährigen Personen durch diesen staatlichen Eingriff sichergestellt. Die **rechtliche** Betreuung ist eine Art „**gesetzliche Vollmacht**“. Der Betreuer verwaltet das Vermögen und organisiert rechtlich die Pflege des Betroffenen.

Die Betreuung, welche nun seit 01.01.2018 auch in Württemberg durch örtliche Amtsgericht (Betreuungsgericht) von Amts wegen oder auf Antrag (in der Praxis meist schriftliche Anregung aus der Familie oder von Ärzten) angeordnet wird, setzt nach § 1896 BGB voraus, dass der Volljährige **seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann und mangels Vorsorge** (vgl. hierzu die Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht) die **gesetzliche Vertretung durch einen Betreuer erforderlich ist**.

Sofern **keine Vorsorgevollmacht** erteilt wurde, kann **nur der gerichtlich bestellte Betreuer**, also nicht ohne weiteres der Ehegatte oder die Kinder, **den Betroffenen vertreten**.

Das aufwendige und langwierige Gerichtsverfahren sei hier in aller Kürze dargestellt:

1. Anregung des Verfahrens durch die Familie/Arzt/oder sonstiger Dritter
2. Stellungnahme der Betreuungsbehörde (Landratsamt) in Form eines Sozialberichtes
3. Sachverständigen Gutachten durch einen Facharzt (Kosten ca. 300 Euro)
4. persönliche Anhörung des Betroffenen durch den Notar als Betreuungssrichter
5. Entscheidung des BtG über Anordnung oder Einstellung des Verfahrens

Über die Auswahl der Person des Betreuers entscheidet das Betreuungsgericht. In der Regel wird ein geeigneter Angehöriger ausgewählt, es kann jedoch auch ein (familienfremder) Berufsbetreuer (Std. Satz: 44 Euro) bestellt werden.

Der gerichtlich bestellte Betreuer erhält vom Betreuungsgericht einen Betreuerausweis und wird vom Betreuungsgericht streng überwacht, was für den Betreuer einen bürokratischen Aufwand in Form von regelmäßigen Berichterstattungen und Rechnungslegungen bedeutet. Zu bestimmten Rechtsgeschäften bedarf der Betreuer zusätzlich noch der Zustimmung des Betreuungsgerichts.

Eine Betreuung kann von Amts wegen auch gegen den erklärten Willen des Betroffenen zu dessen Wohl angeordnet werden.



## General- und Vorsorgevollmacht als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts

Bereits im Betreuungsgesetz hat der Gesetzgeber ausdrücklich auf die Möglichkeit der frühzeitigen Erteilung einer Vorsorgevollmacht hingewiesen. Der Gesetzgeber greift also in die Privatautonomie der Bürger nur nachrangig ein, soweit ein Handlungs- und Vertretungsbedarf besteht, weil keine wirksame Vorsorgevollmacht vorliegt. Durch die **Erteilung einer Vorsorgevollmacht** können Sie Ihr **Recht auf Selbstbestimmung eigenverantwortlich wahrnehmen**, indem Sie selbst die Person bestimmen, die dann zu gegebener Zeit am Besten Ihre Rechte wahrnimmt. Sie können so sich und Ihren Angehörigen das vorgenannte gerichtliche Betreuungsverfahren ersparen und Ihre Angelegenheiten ohne staatlichen Eingriff innerhalb ihrer Familie regeln. Die weitreichende Vorsorgevollmacht umfasst in der Regel die Vermögens- und Personensorge, sowie die Vertretung vor Ämtern und Behörden. Die Vorsorgevollmacht sollte, damit sie auch überall anerkannt wird, **notariell beurkundet** werden. Nach einer Vorbesprechung wird dem Vollmachtgeber hierzu ein Entwurf übersandt und im Rahmen einer ausführlich aufklärenden notariellen Verhandlung beurkundet. Meist erteilen sich Ehegatten gegenseitig, sowie den Kindern einzeln oder gemeinschaftlich entsprechende Vollmacht. Die Vollmachtsurkunde wird regelmäßig nur an den Vollmachtgeber gesandt, welche dieser **erst bei Bedarf den Bevollmächtigten zugänglich** macht. Die Kosten für die Beurkundung einer Vorsorgevollmacht liegen deutlich unter den Gerichtskosten für ein Betreuungsverfahren und betragen beispielsweise bei einem Aktivvermögenswert des Vollmachtgebers von 100.000 Euro, ca. 165 Euro zzgl. MwSt.

Hiervon zu unterscheiden ist die:

## Patientenverfügung oder Sterben in Würde

Der Deutsche Bundestag hat **2009 erstmals eine gesetzliche Regelung zur Wirksamkeit und Reichweite von Patientenverfügung (PV)** beschlossen. Seit 01.09.2009 sind die Voraussetzungen von Patientenverfügung und ihre Bindungswirkung eindeutig im Gesetz (§ 1901 a BGB) bestimmt. Die PV ist **schriftlich** möglich. Auf der Homepage des Bundesjustizministeriums ([www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de)) ist eine Broschüre zum Download eingestellt. Nachdem der Bundesgerichtshof 2017 entschieden hat, dass eine Patientenverfügung nur gültig ist, wenn inhaltlich die medizinische Reichweite klar formuliert ist, empfehle ich Ihnen die Erstellung einer Patientenverfügung mit Ihrem **Hausarzt**.

In jedem Fall ist aber die vorgenannte General- und Vorsorgevollmacht erforderlich um die Patientenverfügung auch durchsetzen zu können.  
Eine isolierte Patientenverfügung ohne Stellvertreter ist wirkungslos.



## II. Erbrecht, Testament, Erbschaftsteuer

### Erbrecht, Testament

Mit dem Tod einer Person tritt der Erbe als Gesamtrechnachfolger anstelle des Erblassers (§ 1922 BGB). Der Erblasser kann durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) festlegen, wer Erbe und damit Inhaber der Erbschaft werden soll.

Macht der Erblasser von seiner Testierfreiheit keinen Gebrauch, tritt subsidiär die gesetzliche Erbfolge (§§ 1922 ff BGB) in Kraft. Hierzu Beispiele und Problemquellen:

(1) Viele Eheleute meinen irrtümlich, dass nach dem Tod eines Ehegatten das gemeinsame Vermögen, insbesondere Haus, Wohnung und Geld, dem Überlebenden allein gehört. Dabei ist oft unbekannt, dass in der Regel auch andere Personen miterben und dadurch Miteigentümer werden:

Beim Tod eines Ehegatten tritt gesetzliche Erbfolge ein, wenn diese nicht durch letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) abgeändert wurde, und zwar wie folgt:

1. Sind Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten vorhanden, werden dessen Erben, je nach Güterstand:
  - zu 1/2 der überlebende Ehegatte
  - zu 1/2 die Abkömmlinge des Verstorbenen.
  
2. Sind keine Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten vorhanden, werden dessen Erben, je nach Güterstand:
  - zu 3/4 der überlebende Ehegatte
  - zu 1/4 die Verwandtschaft des Verstorbenen.

(2) Dies kann Probleme für den überlebenden Ehegatten auslösen:

Durch die gesetzliche Erbfolge entsteht eine **Erbengemeinschaft** zwischen den Erben, d.h., der Nachlass gehört ihnen gemeinsam.

Jeder Erbe kann jederzeit, auch schon zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten, die Teilung des Nachlasses entsprechend den genannten Erbteilen verlangen. Grundeigentum wird dabei zwangsversteigert und der Erlös verteilt, wenn sich die Erben hierüber nicht einigen können! Für minderjährige Abkömmlinge hat der überlebende Ehegatte zwar bis zu deren Volljährigkeit die elterliche Sorge. Er kann jedoch nur mit Genehmigung des Familiengerichts über Grundeigentum verfügen.

(3) Diese gesetzliche Erbfolge kann und sollte aber durch Testament oder Erbvertrag abgeändert werden. Insbesondere kann man dadurch die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten im Verhältnis zu den anderen Miterben stärken und damit auch dessen Zukunft sichern.



Ein Testament kann man zwar auch privatschriftlich errichten, es muss unter anderem selbst geschrieben und unterschrieben sein (§ 2247 BGB). Zur Rechtssicherheit und Kostenersparnis (!) empfiehlt sich jedoch die Beurkundung durch einen Notar.

(4) Eine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) in notarieller Form hat insbesondere folgende Vorteile:

- Der Notar berät die Beteiligten ausführlich.  
Er beurkundet ihren letzten Willen eindeutig und unmissverständlich und hält ihn in rechtlich einwandfreien Ausdrücken fest, so dass später keine Zweifel hierüber bestehen.
- Es kann später nicht behauptet werden, die letztwillige Verfügung sei gefälscht worden.
- Der Notar muss sich von der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten überzeugen und seine Feststellung hierüber in der Urkunde niederlegen. Ein Angriff gegen den letzten Willen mit der Behauptung, der Verstorbene sei nicht geschäftsfähig gewesen, wird dadurch deutlich erschwert.
- Der Notar sorgt für eine zuverlässige Verwahrung beim Verwahrungsgericht und Registrierung beim Testamentsregister der letztwilligen Verfügung und für deren Eröffnung nach dem Erbfall. Dadurch ist sichergestellt, dass die letztwillige Verfügung nicht "verschwindet".
- Wenn keine letztwillige Verfügung in notarieller Form vorhanden ist, ist zum Nachweis der Erbfolge gegenüber Grundbuchamt, Banken, Versicherungen und Behörden in der Regel ein (bei der üblichen Testamentsgestaltung: überlebender Ehegatte = Alleinerbe und Kinder = Schlusserben bei Tod des Überlebenden) sogar zwei Erbscheine (Zeugnis des Nachlassgerichts wer Erbe ist) notwendig, dessen Erteilung einen längeren Zeitraum erfordert und mit erheblichen Gerichtskosten verbunden ist. Ist dagegen eine letztwillige Verfügung in notarieller Form vorhanden, reicht diese in als qualifizierter Erbnachweis aus.

Als **Kostenbeispiel** eine Familie mit 2 Kindern und einem Aktivvermögen bei Erbvertragserrichtung von 100.000 Euro:

Kosten für den notariellen Erbvertrag, in welchem beide Erbfälle (erstversterbender Ehegatte und Tod des überlebenden Ehegatten) geregelt sind Beurkundungskosten (einmalig): 546 Euro zzgl. MwSt. Die vom Notar mit zu erhebenden Registrierungskosten beim ZTR beitragen beim Erbvertrag 35 Euro. Beim jeweiligen Erbfall kommen dann lediglich die gerichtlichen Erbvertragsöffnungskosten in Höhe von fix 100 Euro hinzu.

Die Kosten für die sonst benötigten gerichtlichen 2 Erbscheinsverfahren sind weitaus höher und bemessen sich nach dem regelmäßig höheren Nachlasswert beim jeweiligen Erbfall.

## Erbschaftsteuer

Der Erbschaftsteuerfreibetrag liegt bei

Ehegatten	500.000 Euro + eigengenutzte Immobilie unter best. Voraussetzungen
Kind	400.000 Euro + eigengenutzte Immobilie unter best. Voraussetzungen
Enkel	200.000 Euro
sonstige Personen	20.000 Euro

Notarielle Testamente können selbstverständlich zur erbschaftssteuerlichen Optimierung unter Einbeziehung eines Steuerberaters errichtet werden. Generell empfehle ich eine **individuelle Beratung** durch einen Notar ihres Vertrauens, den Sie frei wählen können (Zuständigkeiten gelten nur bei Behörden und Gerichten).